

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0141/2016

Beratung im **Stadtrat** am **16.12.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Grunddienstbarkeiten/Baulasten auf städtischen Flächen, die von der HGÜ-Leitung betroffen sind

Antwort:

Zu 1. *Befinden sich auf städtischen Grundstücken Übertragungsmasten, die für die geplante Streckenführung genutzt werden sollen?*

Antwort: Es sind zwei städt. Grundstücke betroffen. Hierauf steht jeweils ein Mast.

Zu 2. *Wenn ja, sind für diese Masten Grunddienstbarkeiten bzw. Baulasten eingetragen?*

Antwort: Im Grundbuch ist eine beschränkte-persönliche Dienstbarkeit (Hochspannungsfreileitungs- und Mastenrecht) zur dinglichen Absicherung eines Mastes eingetragen. Der auf dem zweiten Grundstück stehende Mast ist nicht dinglich gesichert. Baulasten sind nicht eingetragen. Solche Leitungen unterliegen nicht der LBauO. Für die Strommasten ist zwar das materielle Baurecht der LBauO zu beachten, nach § 84 Nr. 5 LBauO wird jedoch kein bauaufsichtliches Verfahren durchgeführt; die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Behörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

Zu 3. *Gilt dies auch für durch die Stromtrasse überspannten, städtischen Grundstücke?*

Antwort: Auf den betroffenen städt. Grundstücken sind ebenfalls mehrere beschränkte-persönliche Dienstbarkeiten (Hochspannungsleitungsrechte) eingetragen. Baulasten sind nicht eingetragen (siehe zu 2.)

Zu 4. *Sind diese Grunddienstbarkeiten/Baulasten im Falle des Vorliegens auch für die Nutzung als Hybridmast bzw. für die Überspannung als Hybridstrecke eingetragen?*

Zu 5. *Beabsichtigt die Verwaltung im Falle vorhandenen Grunddienstbarkeiten/Baulasten auf den betroffenen Grundstücken, diese auf die Nutzung für Wechselstrom einzuschränken?*

Zu 6. *Wenn nein, warum nicht? Was spricht rechtlich bzw. sachlich dagegen?*

Zu den Fragen 4-6 waren umfangreiche Recherchen bzgl. der jeweiligen Eintragungsbewilligungen der Rechte im Grundbuch durchzuführen. Z. Zt. erfolgt mit dem Rechtsamt eine entsprechende Abstimmung, ob für die Einrichtung einer HGÜ-Leitung ein weiteres Recht einzutragen ist oder dies durch die vorhandenen Eintragungen erfasst ist.